



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Niedersächsische
Tierseuchenkasse

BHV1-Bekämpfung

Gesetzliche Neuerungen

- Was ändert sich?
- Was bleibt?
- Welche Unterstützung gibt es?
- Was bringt die Zukunft?
- Untersuchungs- und Sanierungsschemata



Stand Juli 2015

Gesetzliche Neuerungen im Rahmen der BHV1-Sanierung

Was ändert sich?

Durch die Neufassung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpes Typ 1 (BHV1-VO) vom 19.05.2015 (BGBl. I S. 767) wird bundesweit die Sanierung der BHV1 vorangetrieben.

- Reagenten sind unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen.
- Die Untersuchungsmodi sind teilweise vereinfacht.
- Die Einbindung der Fresseraufzucht- und Mastbetriebe in die Untersuchungspflicht wurde verbessert (siehe Seite 4).

Da Niedersachsen mit mehr als 99,8 % BHV1-freier Bestände (Stand Juli 2015) schon jetzt in der Sanierung weit fortgeschritten ist, ist es geboten, die freien Bestände zu schützen.

Mit Inkrafttreten der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpes Typ 1 (Nds. BHV1-VO) am **1. November 2014** ist es daher zu weiteren Einschränkungen, insbesondere für Betriebe mit Reagenten gekommen:

- **Impfverbot** und Einstellungsverbot für Impflinge:
Seit dem 01.11.2014 dürfen Rinder in Niedersachsen nicht mehr geimpft werden.
Bestände dürfen keine geimpften Rinder mehr einstellen.
- **Weideverbot:**
Rinder aus nicht BHV1-freien Beständen dürfen nicht auf Weiden gehalten oder auf öffentlichen Wegen getrieben werden.
- **Haltungsverbot** für Reagenten seit dem 01.05.2015:
BHV1-positive Rinder waren bis zum **30.04.2015** aus dem Bestand zu entfernen. Werden neue Reagenten festgestellt, so sind diese unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen.

Was bleibt?

Bestehen bleibt die allgemeine Untersuchungspflicht **aller Bestände** und die Basis- und jährlichen Kontrolluntersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Status der BHV1-Freiheit.

Für die Anerkennung der BHV1-Freiheit sind neben der Basisuntersuchung folgende **Grundvoraussetzungen** zu erfüllen:

1. Der Bestand ist frei von klinischen Symptomen.
2. In den letzten 3 Monaten ist im Bestand kein Verdacht oder Ausbruch von BHV1 festgestellt worden.
3. In den letzten 3 Monaten sind nur BHV1-freie Rinder eingestellt worden.
4. Es gibt keinen Kontakt zu nicht BHV1-freien Rindern.
5. Ein Belegen der Rinder erfolgt nur mit BHV1-freiem Samen oder durch BHV1-freie Bullen.
6. Eine blut-/milchserologische Untersuchung kann frühestens 30 Tage nach Entfernung des letzten Reagenten erfolgen.

Weiterhin gilt ein Bestand als BHV1-frei, wenn er die o. g. Grundvoraussetzungen Nr. 1 bis 5 erfüllt und nachweislich ausschließlich aus BHV1-freien Rindern aufgebaut worden ist.

Für die Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Bestandes müssen alle Rinder frei von klinischen Symptomen sein und Kontrolluntersuchungen fristgerecht durchgeführt werden.

Untersuchungsschemata

Zum besseren Verständnis der geltenden neuen Regelungen sind auf den Seiten 3 - 5 die möglichen Untersuchungsabläufe sowie das Vorgehen beim Auftreten von positiven Ergebnissen schematisch aufgezeichnet.

Welche Unterstützung gibt es?

- In Betrieben mit einer BHV1-Neuinfektion wird die Tötung der Reagenten amtlich angeordnet. Der gemeine Wert der Tiere wird unter Anrechnung des Schlachterlöses durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse entschädigt.
- Für Betriebe mit besonderer BHV1-Problematik in der Sanierung besteht die Möglichkeit, sich fachlich unterstützen zu lassen. Dazu wurde ein in der BHV1-Bekämpfung und Umsetzung der Biosicherheit erfahrener Tierarzt von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beauftragt, solche Betriebe in Abstimmung mit dem Veterinäramt zu besuchen. Dabei sollen die BHV1-Situation und die Biosicherheitsaspekte im Betrieb analysiert, die Immunkompetenz der Herde und das Management bewertet und anschließend gemeinsam mit dem Tierhalter, Hoftierarzt und Veterinäramt das weitere Vorgehen besprochen und dokumentiert werden.
- Die Niedersächsische Tierseuchenkasse übernimmt die Kosten für die Untersuchung auf BHV1 in den beauftragten Untersuchungsinstituten sowie eine Pauschale für die Blutprobenentnahme durch Tierärzte, wenn diese Untersuchungen nach BVH1-Bundes- oder Landesverordnung vorgeschrieben oder zum Erreichen und Aufrechterhalten eines BHV1-Freiheitsstatus notwendig sind.
- Die Beihilfe seitens der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für Impfstoff und Impfungen beschränken sich mit dem Impfverbot zum 01.11.2014 auf die vom zuständigen Veterinäramt genehmigten Ausnahmen.

Was bringt die Zukunft?

Niedersachsen hat mit dem Impfverbot und einer Quote von 99,8 % freier Bestände die Voraussetzungen für den Status BHV1-frei gemäß Art. 10 der Richtlinie (EU) 64/432/EWG erfüllt.

Rinderbestände aus Regionen mit dem Artikel 10-Status gelten als BHV1-frei.

In einer Region mit dem Artikel 10-Status gelten vereinfachte Handelsbedingungen. Rinder aus diesen Regionen, die in Regionen mit dem gleichen Status verbracht werden, müssen keine zusätzlichen Auflagen erfüllen. Rinder, die in eine Region mit dem Artikel 10-Status verbracht werden, selbst aber aus einer Region stammen, die keinen oder den Artikel 9-Status hat, unterliegen Quarantänebestimmungen.

Das Verbringen nicht BHV1-freier Tiere in eine Region mit dem Artikel 10-Status ist verboten.

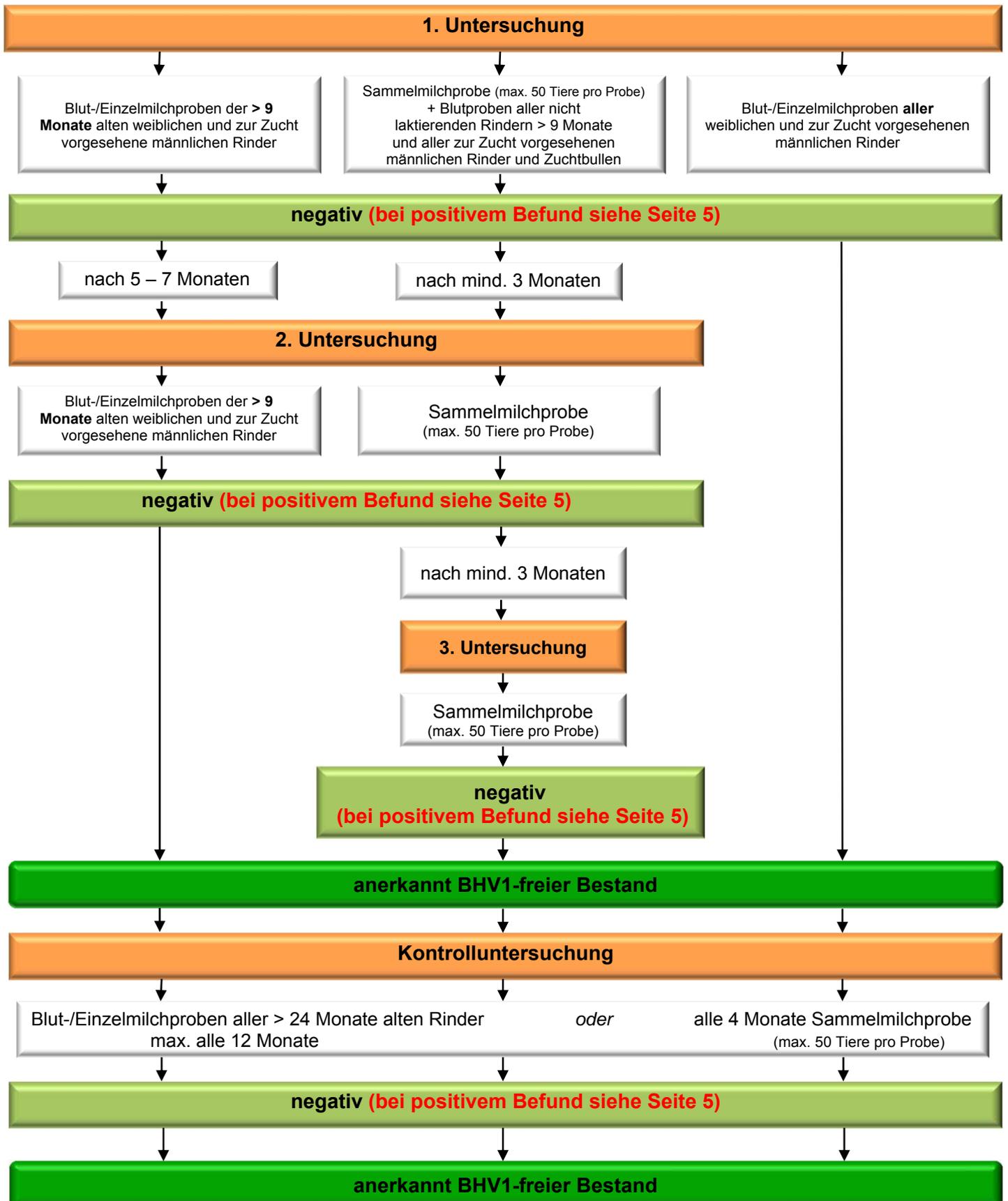
Weitere Informationen

Auf den folgenden Seiten befinden sich schematische Darstellungen zu Untersuchungs- und Sanierungsverfahren. Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne die Veterinärbehörde des für Sie zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt oder die **BHV1-Koordinierungsstelle** bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Tel.: 0511/70156-0).

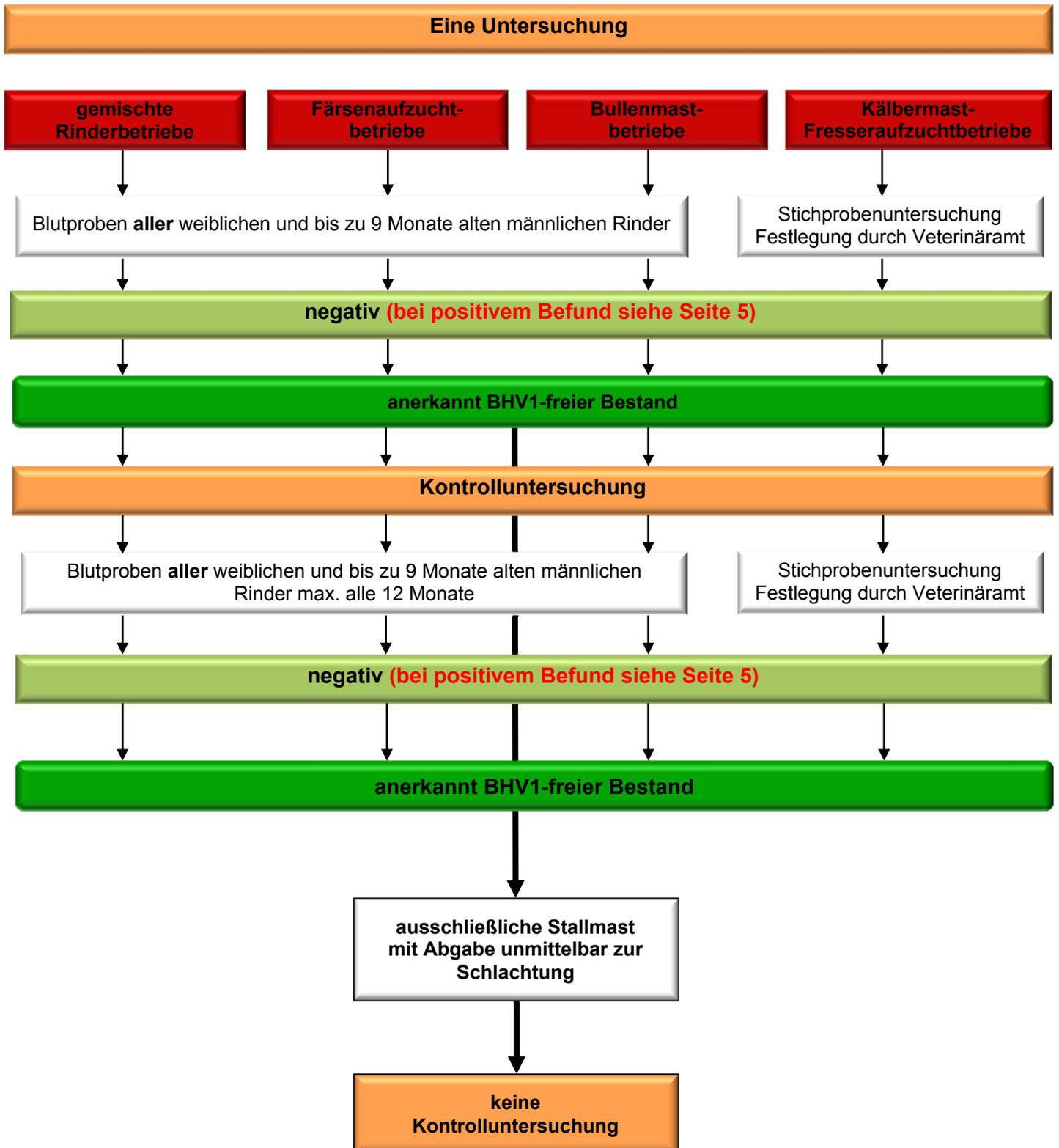
BHV₁-Untersuchungs- und Sanierungsschema

Bestände mit mindestens 30 % Kühen

Basisuntersuchung



BHV₁-Untersuchungs- und Sanierungsschema Bestände mit weniger 30 % Kühen Basisuntersuchung



Sanierung BHV1-positiver Bestände

